



**Beschluss des Zentralvorstands vom 1. Februar 2003  
betreffend Doping an der Schweizerischen Mannschaftsmeisterschaft (SMM)**

Gestützt auf Art. 3a der Statuten und Ziffer 14.2 des SMM-Reglements erlässt der Zentralvorstand folgende Bestimmungen betreffend Einhaltung der Dopingvorschriften an der SMM:

1. Ab Saison 2003 werden von den Spielern der Nationalliga A unterzeichnete Unterstellungserklärungen betreffend Doping verlangt. Der Einsatz eines Spielers, der zuvor nicht eine unterzeichnete Unterstellungserklärung beim SSB eingereicht hat oder wegen eines Dopingvergehens gesperrt ist, gilt als Einsatz eines unqualifizierten Spielers.
2. Wird ein Spieler in der Nationalliga A des Dopings überführt (bzw. verweigert er nach einer Partie die Dopingkontrolle), gilt die entsprechende Partie für den betreffenden Spieler als verloren. Sie wird nicht für die ELO-Liste gewertet.
3. In der Mannschaftswertung gilt das Brett des gedopten Spielers als verloren. Das Mannschaftsresultat wird entsprechend angepasst.
4. Erweisen sich bei einem Wettkampf zwei oder mehr Spieler einer Mannschaft als gedopt, hat dies die Niederlage der betreffenden Mannschaft zur Folge ungeachtet der Resultate an den übrigen Brettern. Die Brettunkte der nichtgedopten Spieler der Mannschaft bleiben jedoch für die Wertung der Brettunkte gültig.
5. Die Anwendbarkeit der Dopingbestimmungen der FIDE auf die SMM 2003 wird ausdrücklich ausgeschlossen, da diese Dopingbestimmungen bei Saisonbeginn nicht verfügbar sind.

Dieser Beschluss wird den Mannschaftsleitern der Nationalliga A nach Erlass schriftlich zur Kenntnis gebracht und hernach auf der Homepage des SSB publiziert.

**Die in Punkt 1 angegebene «Unterstellungserklärung betreffend Doping» ist auf dem Internet unter Schachsport/Doping erhältlich:**

<http://www.schachbund.ch/schachsport/doping/submission.pdf>